

Teilnahmebedingungen

Diese Teilnahmebedingungen gelten für die Überlassung von Ausstellungsfläche durch die AMA Service GmbH (im folgenden Veranstalter genannt) an Aussteller der SENSOR+TEST 2012.



SENSOR+TEST 2012 DIE MESSTECHNIK-MESSE

Nürnberg, Germany, 22. – 24.5.2012

1. Anmeldung

Die Standanmeldung erfolgt ausschließlich durch Einsendung des ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars an den Veranstalter, unter Anerkennung der Teilnahmebedingungen und der Technischen Richtlinien (Servicehandbuch für Aussteller).

Zum Zweck der automatischen Verarbeitung der Anmeldung werden die Angaben gespeichert und ggf. zum Zweck der Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben.

In Anmeldungen aufgeführte Bedingungen oder Vorbehalte werden nicht berücksichtigt. Besondere Platzwünsche, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden, stellen keine Bedingung für eine Beteiligung dar.

2. Zulassung

Es werden nur Aussteller zugelassen, deren Exponate der Thematik der Veranstaltung entsprechen. Über die Zulassung von Ausstellern und Exponaten entscheidet nach Anhörung der SENSOR+TEST Beiräte der Veranstalter. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

Die Zulassung wird schriftlich bestätigt und ist nicht übertragbar. Mit Übersendung der Bestätigung ist der Vertrag zwischen Veranstalter und Aussteller geschlossen.

Der Veranstalter kann die erteilte Zulassung fristlos zurücknehmen, wenn vor Vertragsabschluss vom Aussteller falsche Angaben gemacht wurden oder sich die der Zulassung zugrunde gelegten Voraussetzungen geändert haben bzw. entfallen sind.

Der Veranstalter kann die Zulassung ebenfalls zurücknehmen, wenn der Aussteller seinen finanziellen Verpflichtungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag nicht nachkommt, z.B. fällige Zahlungen nach 10 Kalendertagen noch nicht erfüllt sind, der Aussteller gegen die vereinbarten technischen Richtlinien verstößt oder ein anderer in den weiteren Teilnahmebedingungen genannter Fall der Zulassungsentziehung vorliegt. In diesem Fall zahlt der Aussteller eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25% der Standmiete an den Veranstalter. Darüber hinaus muss der Aussteller einen eventuellen Mietausfall ersetzen. Beanstandungen hinsichtlich der Zulassung sind innerhalb von acht Tagen nach Zugang der Zulassung schriftlich gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Spätere Einwendungen sind unbeachtlich.

3. Standflächenzuteilung

Die Zuteilung erfolgt durch den Veranstalter, wobei die Wünsche des Ausstellers nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die Standvergabe richtet sich nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung. Ist aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung der zugeordneten Fläche erforderlich, berechtigt dies nicht zur Minderung der Standmiete.

Falls die zugewiesene Fläche aus einem vom Veranstalter nicht verschuldeten Grund nicht zur Verfügung steht, hat er dem Aussteller eine möglichst gleichwertige Fläche zu stellen. In diesem Falle kann der Aussteller innerhalb von drei Werktagen nach Eingang der Mitteilung den Vertrag schriftlich widerrufen. Der Aussteller hat Anspruch auf Rückerstattung der Standflächenmiete; Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht. Diese Regelung gilt nicht für eine Verschiebung der Fläche um einige Meter in derselben Reihe.

Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge zu den Ausstellungshallen sowie die Durchgänge und Notausgänge zu verlegen, falls dies zwingend erforderlich ist.

4. Standgröße

Eine Basiseinheit beträgt 9 m². Kleinere Flächen werden vermietet, wenn sich bei der Aufplanung zwangsläufig solche Flächen ergeben.

5. Preise

Die Standflächen-Grundmiete beträgt bei Buchungen bis zum 31. Oktober 2011 EUR 203,-/m² (EUR 182,70/m² für AMA-Mitglieder) zuzüglich der zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen gesetzlichen MwSt., sofern die Leistung in Deutschland steuerbar und steuerpflichtig ist.

Bei Buchungen ab dem 1. November 2011 beträgt die Grundmiete EUR 225,-/m² (EUR 202,50/m² für AMA-Mitglieder) zuzüglich der zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen gesetzlichen MwSt., sofern die Leistung in Deutschland steuerbar und steuerpflichtig ist.

Voraussetzung für die Gewährung des AMA-Rabattes ist die Mitgliedschaft im gesamten Jahr 2012.

Bei Ständen mit mehreren freien Seiten erhöht sich die Grundmiete für Standfläche um

10% bei Eckstandflächen (2 Seiten offen)

15% bei Kopfstandflächen (3 Seiten offen)

20% bei Blockstandflächen (4 Seiten offen)

Maßgebend für die Berechnung der Fläche ist die Nutzung, d.h. werden z.B. vier im Hallenplan eingezeichnete Eckstände als Blockstand genutzt, wird der Stand als Blockstandfläche berechnet.

Die Preise schließen keine Standbegrenzungswände ein.

6. Zuschläge

1. Für den AUMA Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft wird je m² Standfläche in Ausstellungshallen ein Beitrag von EUR 0,60 netto erhoben und abgeführt.

2. Mit der Grundmiete wird jedem Direktaussteller eine Medienpauschale in Höhe von EUR 190,- in Rechnung gestellt, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen gesetzlichen MwSt., sofern die Leistung in Deutschland steuerbar und steuerpflichtig ist.

Die Medienpauschale beinhaltet:

- Briefaufkleber (ohne Standnummerneindruck)
- 200 Einladungskarten zur Besucherwerbung
- 3 Ausstellerausweise (s. auch Punkt 22) sowie den kompletten Eintrag im Print- und / oder Online-Katalog der SENSOR+TEST 2012 mit ...
- Firmenadresse inkl. E-Mail
- Internet-Adresse mit Direktlink auf die Firmen-Homepage
- 3 Zeilen Produkteintrag
- 3 Einträge im Produktgruppen-Verzeichnis

Die Medienpauschale ist auch für Mitaussteller buchbar (s. Anmelde-Vordruck für Mitaussteller).

Zusätzliche Leistungen für Direktaussteller je angefangene 10 m² bei Ständen ab 30 m²:

- 1 Zeile Produkteintrag im Print- und / oder Online-Katalog
- 1 Eintrag im Produktgruppen-Verzeichnis im Print- und / oder Online-Katalog
- 2 Ausstellerausweise (s. auch Punkt 22)

Es erfolgt keine Rückvergütung für nicht in Anspruch genommene Leistungen aus der Medienpauschale.

7. Zahlungen für Serviceleistungen

Der Veranstalter ist berechtigt, für Serviceleistungen (weitere Text- und Nomenklatureinträge, Anzeigen, Banner, Pressefächer etc.) eine Vorauszahlung zu erhalten.

8. Mehrwertsteuer

Alle in diesen Teilnahmebedingungen genannten Preise sind Nettopreise (wenn nicht anders gekennzeichnet), neben denen die Mehrwertsteuer in der jeweils für den Zeitpunkt der Veranstaltung gesetzlich festgelegten Höhe berechnet wird und zu entrichten ist, sofern die Leistung in Deutschland steuerbar und steuerpflichtig ist.

Wichtig für ausländische Aussteller: Für Aussteller aus EU-Ländern ist das Reverse-Charge-Verfahren anzuwenden, sofern der Aussteller seine Unternehmereigenschaft (Angabe der gültigen Ust-ID-Nummer, komplette Adresse, Unternehmensform) nachgewiesen hat und das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit dieser Daten bestätigt hat. Für Aussteller aus Drittländern ist ebenfalls eine Bescheinigung über die Unternehmereigenschaft erforderlich.

9. Untervermietung, Mitaussteller

Ohne Genehmigung des Veranstalters darf der Aussteller den ihm zugewiesenen Stand weder ganz noch teilweise an Dritte überlassen. Für Firmen oder Waren, die nicht in der Zulassung genannt sind, darf auf dem Stand nicht geworben werden.

Die Aufnahme eines Mitausstellers hat der Mieter schriftlich beim Veranstalter zu beantragen. Er hat eine Mitausstellergebühr in Höhe von EUR 190,- an den Veranstalter zu zahlen, zzgl. der zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen gesetzlichen MwSt., sofern die Leistung in Deutschland steuerbar und steuerpflichtig ist. Mitaussteller werden mit ihrer Adresse in den Katalog aufgenommen.

Teilnahmebedingungen

(Fortsetzung)



SENSOR+TEST 2012
DIE MESSTECHNIK-MESSE

Nürnberg, Germany, 22. – 24.5.2012

Schuldner der Mitausstellergebühr bleibt stets der Mieter des Standes. Der Mitaussteller unterliegt denselben Bedingungen wie der Hauptaussteller.

Wird ein Mitaussteller ohne vorherige Zustimmung aufgenommen, ist der Veranstalter berechtigt, die dem Hauptaussteller erteilte Zulassung ohne Einhaltung einer Frist zurückzunehmen, die Standfläche auf Kosten des Hauptausstellers räumen zu lassen und ferner seine Rechte nach Punkt 2, Abs. 4, dieser Teilnahmebedingungen geltend zu machen. Melden mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand an, haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner gegenüber dem Veranstalter. Diese Firmen haben in der Anmeldung einen gemeinsamen Vertreter anzugeben. Lediglich dieser Vertreter erhält alle Aussteller-Mitteilungen bzw. Informationen.

10. Zahlungsbedingungen

Die Rechnung für die Standflächenkosten wird dem Aussteller gleichzeitig mit der Zulassungsbestätigung zugesandt.

Beanstandungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Spätere Einwendungen werden nicht mehr anerkannt.

Fälligkeiten

1. Eine Anzahlung von 50% der Standflächenmiete ist fällig und zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung/Zulassung.

2. Die Restzahlung ist fällig und zahlbar bis 20. Februar 2012.

Nach dem 20. Februar 2012 ausgestellte Rechnungen sind sofort in voller Höhe fällig. Die genannten Termine sind Fälligkeitstermine, ab deren Überschreitung Zahlungsverzug besteht.

Die fristgerechte und volle Bezahlung ist Voraussetzung für die Eintragung im Katalog, die Aushändigung der Ausstellerausweise sowie für den Bezug der Standfläche.

Alle Beträge sind ohne jeden Abzug in EURO und spesenfrei zu zahlen. **Zahlungsverzug**

Mit Eintritt des Verzuges ist der Veranstalter berechtigt, Verzugszinsen geltend zu machen.

Der Veranstalter ist berechtigt, die Zulassung zurückzunehmen und/oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Aussteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug geraten ist und diese auch nicht binnen einer angemessenen Nachfrist von 10 Tagen erfüllt hat. In diesem Fall hat der Veranstalter Anspruch auf eine Entschädigung nach Punkt 2, Abs. 4, dieser Teilnahmebedingungen.

11. Rücktritt

Nach verbindlicher Anmeldung oder erfolgter Zulassung kann ein Rücktritt des Ausstellers nur auf schriftlichen Antrag und mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Veranstalters erfolgen. Gleiches gilt für den teilweisen Rücktritt, z.B. Reduzierung der Standfläche. Eine Zustimmung des Veranstalters liegt in seinem freien Ermessen und ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Im Falle des wirksamen Rücktritts hat der Aussteller folgende festen Entschädigungsbeträge an den Veranstalter zu zahlen:

Bei Zugang der Rücktrittserklärung

bis 31.10.2011: 25% der gesamten Standflächenmiete;

ab 01.11.2011: 50% der gesamten Standflächenmiete;

ab 01.01.2012: 100% der gesamten Standflächenmiete

Ein Antrag auf Rücktritt muss schriftlich erfolgen und wird nur rechtskräftig, wenn der Veranstalter den Antrag schriftlich akzeptiert.

Storniert ein Aussteller die ihm zugeteilte Fläche und kann diese Fläche vom Veranstalter anderweitig vermietet werden (keine Belegung durch Austausch), dann hat der Aussteller 25% der gesamten Standflächenmiete als Bearbeitungsgebühr zu zahlen, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen MwSt., sofern die Leistung in Deutschland steuerbar und steuerpflichtig ist.

Kann ein auf Grund Rücktritts oder Verzichts frei gewordener Stand nicht anderweitig vermietet werden, so ist der Veranstalter berechtigt, einem anderen Aussteller die Standfläche zuzuweisen. In diesem Fall liegt keine Neuvermietung vor, sodass der zurückgetretene oder verzichtende Aussteller nicht berechtigt ist, die vereinbarte Standmiete zu mindern.

Bei Nichtteilnahme eines Mitausstellers ist die Mitausstellergebühr in voller Höhe zu zahlen.

Bei Eröffnung eines gerichtlichen Vergleichs- oder Konkursverfahrens

über das Vermögen des Ausstellers kann der Vertrag vom Veranstalter fristlos gekündigt werden. Von der Beantragung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens hat der Aussteller den Veranstalter unverzüglich zu informieren. Punkt 2 gilt entsprechend.

12. Vorbehalte

Der Veranstalter kann bei Vorliegen unvorhergesehener Ereignisse, die nicht durch ihn verschuldet sind und eine planmäßige Durchführung der Veranstaltung ausschließen, die Veranstaltung ganz oder teilweise verschieben, verkürzen, schließen oder absagen. Solche Entscheidungen sind auf jeden Fall zusammen mit den entsprechenden Beiräten der Veranstaltung zu treffen.

Bei Vorliegen höherer Gewalt hat der Aussteller weder Anspruch auf Schadenersatz noch auf Rücktritt oder Minderung der Standmiete.

13. Exponate

Es dürfen nur Ausstellungsgüter ausgestellt werden, die in der Nomenklatur aufgeführt bzw. vom Veranstalter genehmigt sind. Der Veranstalter ist berechtigt, nicht zugelassene Exponate auf Kosten des Ausstellers zu entfernen.

In Betrieb gezeigte Brenner (z.B. Schweißbrenner), Induktions- und Strahlungswärmegegeräte, Infrarotstrahler, Lasergeräte und ähnliches müssen außerhalb des Griffbereiches von Personen liegen. Transparente Abschirmungen sind zulässig.

Zugelassene Ausstellungsstücke dürfen während der Veranstaltung nicht entfernt werden.

14. Betrieb der Messestände

Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist der Stand mit ausreichendem Informationspersonal zu besetzen und für Besucher zugänglich zu halten.

Fremde Stände dürfen außerhalb der täglichen Messeöffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

15. Technische Leistungen

Für die allgemeine Beleuchtung und Heizung/Kühlung sorgt der Veranstalter.

Die Kosten für die Installation von Wasser-, Elektro-, Gas- und Druckluftanschlüssen der einzelnen Stände sowie die Kosten für Verbräuche und alle anderen Dienstleistungen werden den Ausstellern (Hauptmieter des Standes) gesondert berechnet.

Sämtliche Installationen dürfen nur von vom Veranstalter beauftragten Fachfirmen durchgeführt werden. Innerhalb des Standes können Installationen auch von anderen Fachfirmen ausgeführt werden, die dem Veranstalter auf Anforderung zu benennen sind. Der Aussteller haftet für die durch die Installationen verursachten Schäden.

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht zugelassener Anschlüsse, Geräte und Maschinen entstehen. Diese können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden.

Der Veranstalter haftet nicht für Verluste und Schäden, die durch Störungen der Energiezufuhr entstehen.

16. Standgestaltung

Um einen guten Gesamteindruck sicherzustellen, werden vom Veranstalter Richtlinien für Aufbau und Standgestaltung festgelegt, die verbindliche Auflagen enthalten. Sie werden den Ausstellern in den Technischen Richtlinien mitgeteilt, die für Aussteller und Standbauer Bestandteil des Vertrages sind.

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften sind für den Aussteller verbindlich.

Aufbau, Ausstattung und Gestaltung der Stände sind Sache des Ausstellers.

Die maximale Aufbauhöhe an allen Standgrenzen beträgt 3,50 m.

Eine höhere Bauhöhe muss mit dem Veranstalter abgestimmt und von ihm genehmigt werden. Dazu muss bis 2. März 2012 eine entsprechende Standzeichnung beim Veranstalter eingereicht werden.

Eine Überschreitung der genehmigten Aufbauhöhe sowie der Standbegrenzung ist nicht gestattet. Dieses gilt auch für Teile des Standes (z.B. Türme/Würfelaufbauten, Strahler usw.) und einzelne Exponate bzw. Teile von Exponaten. Bei Zuwiderhandlung ist der Veranstalter berechtigt, den Stand auf Kosten des Ausstellers abbauen zu lassen.

Ab einer Höhe von 2,50 m müssen Standwände auf der Rückseite de-

Teilnahmebedingungen

(Fortsetzung)



SENSOR+TEST 2012
DIE MESSTECHNIK-MESSE

Nürnberg, Germany, 22. – 24.5.2012

- koriert sein, wenn sie vom Nachbarstand aus sichtbar sind, und es darf keine Verkabelung zu sehen sein.
Massive Deckenteile sind aus Gründen des Brandschutzes nicht erlaubt. Die Stände sind während der Öffnungszeiten der Veranstaltung mit Ausstellungsgut zu belegen.
Eigener Standaufbau
Firmen, die einen eigenen Standbau beantragt haben, müssen dem Veranstalter bis 2. März 2012 eine Standzeichnung unter Angabe des Standbauunternehmens zur Genehmigung einreichen.
- 17. Stromverbrauch**
Der Stromverbrauch wird pauschal mit EUR 3,20 pro m² gebuchter Standfläche in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt mit der Schlussrechnung.
- 18. Wasseranschlüsse**
Ein Wasseranschluss ist nur möglich, wenn sich innerhalb der gemieteten Fläche ein Wasseranschlussschacht befindet. Die Wasseranschlussschächte sind im Hallenfußboden eingelassen. Von dort werden die Zu- und Abflussleitungen oberhalb des Hallenfußbodens zu der gewünschten Stelle verlegt.
- 19. Reinigung**
Für die Reinigung der Hallen und Gänge sorgt der Veranstalter. Der Aussteller ist für die Reinigung seines Standes zuständig. Sofern er nicht durch sein Personal reinigen lässt, dürfen nur vom Veranstalter benannte Vertragsfirmen mit der Reinigung beauftragt werden. Reinigungsarbeiten müssen täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein.
- 20. Bewachung**
Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Bewachung des Geländes und der Ausstellungshallen. Die Bewachung beginnt mit dem ersten Aufbau- und endet am letzten Abbautag.
Durch die von dem Veranstalter übernommene allgemeine Bewachung wird der Ausschluss der Haftung für alle Sach- und Personenschäden nicht eingeschränkt.
Der Veranstalter haftet nicht für Schäden und Verluste.
Der Aussteller ist für die Bewachung seines Standes – auch während des Auf- und Abbaus – selbst verantwortlich. Standbewachung kann bei dem vom Veranstalter zugelassenen Dienstleistungsunternehmen angefordert werden.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass während der Auf- und Abbauphase ein erhöhtes Risiko für Ausstellungsgegenstände auftreten kann. Leicht bewegliche, wertvolle Ausstellungsgegenstände sollten nachts stets verschlossen werden.
- 21. Werbung**
Es sind nur messebezogene Werbemaßnahmen der Aussteller zulässig, die nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen oder weltanschaulichen oder politischen Charakter haben. Der Veranstalter ist berechtigt, die Ausgabe und das Zurschaustellen von Werbemitteln, die zu Beanstandungen Anlass geben können, zu untersagen und vorhandene Bestände dieses Werbematerials für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen.
Werbemittel oder Drucksachen dürfen nur innerhalb der gemieteten Standfläche ausgelegt oder verteilt werden. Werbung und Vorführungen außerhalb der zugeteilten Standfläche sind nicht zugelassen.
Optische, sich bewegende und akustische Werbemittel sind erlaubt, sofern sie den Nachbarstand nicht belästigen. Der Veranstalter kann bei Verstößen gegen diese Regelung einschreiten und Abänderungen verlangen.
Werbung bzw. Vorführungen, die Abgase, Erschütterungen, Schmutz oder Staub verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung der Veranstaltung führen, sind untersagt.
Kapellen bzw. musikalische Sondereinlagen sind genehmigungspflichtig.
- 22. Ausstellerausweise**
Die Anzahl der Ausstellerausweise ist abhängig von der Standflächen-größe (s. auch Punkt 6):
kleiner 30 m² = 3; ab 30 m² = 5; ab 40 m² = 7; ab 50 m² = 9;
ab 60 m² = 11; ab 70 m² = 13; ab 80 m² = 15; ab 90 m² = 17;
ab 100 m² = 19 usw.
- 23. Auf- und Abbau**
Vor dem Ende der Veranstaltung darf kein Stand ganz oder teilweise geräumt werden.
Die genauen Auf- und Abbauezeiten werden im Servicehandbuch für Aussteller bekannt gegeben.
Die Exponate und ggf. der Stand müssen bis spätestens Samstag, 26. Mai 2012, 12.00 Uhr, vom Messegelände entfernt sein, da ansonsten durch längere Inanspruchnahme der Hallen erhebliche Zusatzkosten entstehen. Diese werden in voller Höhe dem betreffenden Aussteller in Rechnung gestellt.
- 24. Hausrecht**
Der Veranstalter übt im Bereich der Ausstellungs- und Kongresshallen sowie der Zufahrtswege das Hausrecht aus. Dies gilt für die Dauer der Veranstaltung einschließlich Auf- und Abbau.
Tiere dürfen nicht in das Ausstellungsgelände gebracht werden.
Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ständen und den Exponaten anfertigen zu lassen und kostenfrei für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller Einwendungen dagegen erheben kann.
- 25. Ausschlussfrist**
Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter verirken innerhalb von sechs Monaten nach Schluss der Veranstaltung. Die Ausschlussfrist beginnt mit dem letzten Veranstaltungstag.
- 26. Versicherung / Haftungsausschluss**
Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgegenstände und die Standeinrichtung und schließt jede Haftung für Schäden oder Abhandenkommen aus. Der Haftungsausschluss erfährt durch die besonderen Bewachungsmaßnahmen des Veranstalters keine Einschränkung.
Ausstellern wird empfohlen, ihr Ausstellungsgut und ihre Standausrüstung sowie Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.
Der Aussteller haftet für Schäden Dritter, die für den Aussteller tätig sind. Der Veranstalter haftet nur für unmittelbare Sachschäden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 27. Rundschreiben**
Nach der Standzuteilung werden die Aussteller durch Rundschreiben über weitere Details der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung informiert.
- 28. Mündliche Abreden**
Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.
Auch eine Vereinbarung über die Abweichung von dieser Schriftform-erfordernis bedarf der schriftlichen Vereinbarung.
- 29. Abschlussbestimmungen**
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters. Dies gilt auch für Ansprüche der Vertragsparteien im gerichtlichen Mahnverfahren.
Falls einzelne Bestimmungen unwirksam sind, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.
Anstatt unwirksamer Bestimmungen soll dasjenige gelten, was erkennbar von den Vertragsparteien gewollt ist und wirksam hätte vereinbart werden können.
Der deutsche Text ist verbindlich. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Veranstalter

AMA Service GmbH

Postfach 23 52

D-31506 Wunstorf

Tel. +49 (0) 50 33-9639-0

Fax +49 (0) 50 33-10 56

e-Mail: info@sensorfairs.de

August 2011